

Initiativkomitee 'Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung', c/o Brian Ballottin, Breitenstrasse 1, 8805 Richterswil

Eidgenössische Volksinitiative 'Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung' (im Bundesblatt veröffentlicht am 30. April 2024).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 105a Cannabis

¹ Die Gesetzgebung über den Anbau, Besitz und persönlichen Gebrauch von Cannabis ist Sache des Bundes. Bürgerinnen und Bürger ab dem Alter von 18 Jahren dürfen Cannabis anbauen und besitzen.

² Der kommerzielle Anbau und Verkauf von Cannabis sind erlaubt. Cannabis-Anbau- und Verkaufsstellen bedürfen einer Lizenz und unterliegen strengen Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften.

³ Die Einnahmen aus der Besteuerung von Cannabis-Produkten fliessen in die Bildung, in die Prävention und in die Drogenaufklärung.

⁴ Der Verkauf von Cannabis an Minderjährige ist verboten. Der Bund führt umfassende Aufklärungskampagnen über die Risiken des Cannabis-Konsums durch.

⁵ Der Tetrahydrocannabinol-Blutgrenzwert muss so festgelegt werden, dass die Teilnahme am Strassenverkehr auch bei einem täglichen Cannabis-Konsum von bis zu fünf Gramm möglich ist.

⁶ Der Eigenanbau von bis zu 50 Cannabis-Pflanzen ist erlaubt. Ab 51 Cannabis-Pflanzen ist eine spezielle Genehmigung erforderlich. Die Lagerung von bis zu drei Kilogramm Cannabis zu Hause zusätzlich zu den angebauten Cannabis-Pflanzen ist erlaubt.

⁷ Die Einfuhr von Cannabis-Saatgut und von Cannabis in Gewebekulturen ist erlaubt.

¹SR 101

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Ballottin Brian, Breitenstrasse 1, 8805 Richterswil; Fleischmann Timea, Albisstrasse 31, 8800 Thalwil; Kreyenbühl Petra, Hegianwandweg 28, 8045 Zürich; Bachmann Fabio, Grüningerstrasse 46, 8624 Grüt ZH; Gisler Jessica, Seuzachstrasse 25, 8413 Neftenbach ZH; Dreyfuss Julie, Seminarstrasse 48, 8057 Zürich; Di Santo Giusy, Feldweg 15, 8134 Adliswil

Ablauf der Sammelfrist: 30. Oktober 2025.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____
Datum: _____
Unterschrift: _____
Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 30. Oktober 2025 senden an: **Initiativkomitee 'Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung', c/o Brian Ballottin, Breitenstrasse 1, 8805 Richterswil.** **!**
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

Anleitung:

1. Bitte füllen Sie den Unterschriftenbogen sorgfältig aus. Es dürfen aus schliesslich Personen auf demselben Blatt vermerkt werden, die sich auch im gleichen Kanton und der gleichen Wohngemeinde befinden.
2. Vergessen Sie nicht, den Kanton, die Postleitzahl und die Gemeinde auf dem Unterschriftenbogen anzugeben.
3. Den unteren Teil des Bogen bitte frei lassen, damit die Gemeinde entsprechende Eintragungen vornehmen kann.
4. Sobald der Unterschriftenbogen vollständig ausgefüllt ist, senden Sie ihn zusammen mit Ihrer Stimmrechtsbescheinigung an Ihre Heimatgemeinde.

Besten Dank
mit freundlichen Grüßen Brian Ballottin Präsident der NFIA

www.nfia.ch

Stimmrechtsbescheinigung

Eidgenössische Volksinitiative

«Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft,
Gesundheit und Gleichberechtigung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Artikel 62, 63 und 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über politischen Rechte stellen wir Ihnen in der Beilage die Unterschriftenlisten zu. Wir ersuchen Sie höfliche, das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bescheinigen. Dürfen wir Sie darum bitten, die Unterschriftenlisten bis spätestens 6 Wochen bescheinigt zurückzusenden.

Brian Ballottin Breitenstrasse 1 8805 Richterswil

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus verbindlich und grüssen Sie freundlich.